

Präsenzprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

Hinweise des Dezernats Recht zur Durchführung von mündlichen Prüfungen (Prüfungsgesprächen), Stand Juli 2022

Die Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge regeln die Durchführung von mündlichen Prüfungen (Prüfungsgesprächen), bitte beachten Sie die dortigen Regelungen. Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

Identitätsfeststellung

Sofern die zu prüfende Person dem Prüfer oder der Prüferin nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität durch Vorlage des Personalausweises oder der Unicard mit Lichtbild nachzuweisen.

Hinweise zur Prüfungsfähigkeit

Die zu prüfende Person sollte vor Prüfungsbeginn darauf hingewiesen werden, dass sie von der Prüfung zurücktreten kann, falls sie sich aktuell krank fühlt, und dann gegebenenfalls sofort einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen muss, um ein ärztliches Attest einzuholen. Auch wenn erst während der Prüfung Krankheitssymptome auftreten sollten, kann der oder die Studierende dies mitteilen und muss nach Abbruch der Prüfung sofort einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen.

Beisitzer oder Beisitzerin

Bei Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen ist neben dem Prüfer oder der Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend. Dieser oder diese führt in der Regel das Protokoll und wird von dem Prüfer oder der Prüferin angehört, bevor dieser oder diese die Note festsetzt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin hat keine Prüferfunktion, darf also keine eigenen Prüfungsfragen stellen – Nachfragen zum Verständnis sind unproblematisch – und die erbrachte Leistung nicht bewerten.

Prüfungsprotokoll

Das Prüfungsprotokoll muss alle wesentlichen Angaben zum Ablauf der Prüfung enthalten. Dazu gehören neben Datum, Beginn und Ende der Prüfung, Namen von Prüfling, Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin auch etwaige Störungen oder Unterbrechungen. Im Protokoll sind außerdem die wesentlichen Gegenstände, das heißt die Themen des Prüfungsgesprächs, und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Ein Wortprotokoll der Fragen und Antworten sehen die Prüfungsordnungen nicht vor.

Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

Prüfungsdauer

Die Prüfungsordnungen geben einen zeitlichen Rahmen vor, innerhalb dessen der Prüfer oder die Prüferin die Prüfungsdauer vorab festlegt. Die festgelegte Prüfungsdauer sollte möglichst genau eingehalten werden.

Mitteilung des Ergebnisses

Die Prüfungsordnungen sehen vor, dass dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis bekanntzugeben ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, da dieser oder diese die Leistung auch bewertet hat.

Nach der mündlichen Prüfung

Das Protokoll geht an das Prüfungsamt.

Mündliche Prüfungen mit mehr als drei Prüflingen

Bitte beachten Sie, dass die Prüfungsordnungen für Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen eigene Vorgaben machen. So sind sie insbesondere als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen durchzuführen und die Prüfer oder Prüferinnen unterzeichnen das Prüfungsprotokoll.